



Richtlinien für den DJF-Mitgliedsausweis

1. Der Deutsche Feuerwehrausschuss des DFV hat beschlossen, für die der Deutschen Jugendfeuerwehr angehörenden Mitglieder einen bundeseinheitlichen Mitgliedsausweis einzuführen.
2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wird der Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr nicht mehr zentral ausgestellt.
3. Der Mitgliedsausweis weist die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr oder Kindergruppe zur Deutschen Jugendfeuerwehr aus. Der Jugendfeuerwehr-Mitgliedsausweis stellt eine Besitzurkunde dar.
4. Mit dem Austritt aus der Jugendfeuerwehr oder Kindergruppe verliert der Mitgliedsausweis seine Gültigkeit und ist von dem/der Verantwortlichen der Feuerwehr entsprechend zu kennzeichnen. Er dient danach ausschließlich als Nachweis über die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr oder Kindergruppe sowie ggfs. erlangte Auszeichnungen und absolvierte Lehrgänge. Beim digitalen Mitgliedsausweis ist dieser entsprechend im Portal zu sperren oder zu löschen.
5. Als Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr im DFV werden nur die von der Deutschen Jugendfeuerwehr gelieferten Vordrucke und digitalen Ausweise anerkannt. Alle anderen Vordrucke und digitalen Ausweise finden als Mitgliedsausweis in der Deutschen Jugendfeuerwehr keine Anerkennung.
6. Die Vordrucke für den Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr werden von der Deutschen Jugendfeuerwehr gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke werden in Packeinheiten zu je 10 Stück geliefert. Kleinere Packeinheiten sind nicht lieferbar. Die digitalen Mitgliedsausweise werden über einen von der Deutschen Jugendfeuerwehr beauftragten Dienstleister gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Die zu bestellende Mindestanzahl sowie die einmalige Einrichtungspauschale sind zu beachten.
7. Besteller/-innen und Empfänger/-innen der Vordrucke bzw. digitalen Ausweise können nur Feuerwehren/Jugendfeuerwehren bzw. Gemeinden/Stadtverwaltungen sein.
8. Die Zuständigkeit für die Ausstellung wird der Gemeinde/Feuerwehr übertragen mit der Maßgabe, dass die im Mitgliedsausweis in Papierform eingetragenen persönlichen Daten durch Dienstsiegel und Unterschrift als richtig bestätigt werden. Die Ausstellung von digitalen Ausweisen können ausschließlich durch den Dienstleister der Deutschen Jugendfeuerwehr autorisierte Personen vornehmen.
9. Für die Wettbewerbe innerhalb der Deutschen Jugendfeuerwehr werden Mitgliedsausweise der Deutschen Jugendfeuerwehr in Papierform nur dann anerkannt, wenn die Richtigkeit der persönlichen Eintragungen des/der Besitzers/Besitzerin durch Dienstsiegel und Unterschrift bestätigt sind. Ausweise ohne die Bestätigung finden keine Anerkennung.

Diese Richtlinien wurden im Grundsatz vom Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss am 20. Oktober 1979 in Leck beschlossen. Auf Beschluss des Deutschen Jugendfeuerwehrausschusses vom 18./19. November 2023 in Weimar tritt die aktualisierte Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 01.01.1980 für ungültig erklärt.

Bundesjugendbüro

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon: +49 30 2888 488-10
Telefax: +49 30 2888 488-19
info@jugendfeuerwehr.de
www.jugendfeuerwehr.de